



HVBG

HVBG-Info 27/1987 vom 17.12.1987, S. 2146 - 2146, DOK 311.08:754.13-BGH

**Zur Frage der Haftungsbeschränkung gemäß §§ 636, 637,
539 Abs. 1 Nr. 8 RVO eines Notarzwagenfahrers - BGH-Beschluß vom
14.07.1987 - III ZR 183/86**

Zur Frage der Haftungsbeschränkung gemäß §§ 636, 637,
539 Abs. 1 Nr. 8 RVO eines Notarzwagenfahrers - BGH-Beschluß vom
14.07.1987 - III ZR 183/86

BGB §§ 831, 839; GG Art. 34; RVO §§ 539 Abs. 1 Nr. 8, 636, 637;
RDG NW § 10 Abs. 2 Nr. 2; KHG NW § 6 Abs. 4

1. Der Krankenhausarzt ist wegen der dem Krankenhaus obliegenden Verpflichtung zur Mitwirkung im Rettungsdienst seinerseits aufgrund seines Anstellungsverhältnisses verpflichtet, nicht nur im Krankenhaus selbst, sondern auch bei Notarzwageneinsätzen tätig zu werden, auch wenn dies in seinem Dienstvertrag nicht besonders bedungen ist.
2. Der Rettungsdienst im Sinne des RDG ist ein Unternehmen i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO, denn der Begriff "Unternehmen" ist im weitesten Sinne zu verstehen.
3. Ein Krankenhausarzt, der von seinem Krankenhaus aufgrund von dessen vertraglicher Beziehung zu dem Träger des Rettungsdienstes diesem zur Verfügung gestellt wird, genießt Unfallversicherungsschutz, denn es ist anerkannt, daß Arbeitnehmer, die von ihrem Stammbetrieb - wenn auch nur vorübergehend - in den Unfallbetrieb entsandt worden sind, im "entleihenden" Unfallbetrieb Unfallversicherungsschutz genießen.
4. Wird ein Notarzt durch Verschulden des Fahrers des Notarzwagens geschädigt, dann ereignet sich der Unfall nicht bei "Teilnahme am allgemeinen Verkehr"; denn das Verhältnis des Notarztes zu dem Fahrer kann nicht anders beurteilt werden als das der Beteiligten des Werksverkehrs, in dem der Unternehmer Betriebsangehörige mit einem betriebseigenen Fahrzeug zur Arbeitsstelle bringen läßt und der als eine innerbetriebliche Angelegenheit angesehen wird.

(1187) Beschluß des BGH vom 14.07.1987 (III ZR 183/86 Düsseldorf)
Fundstelle: "Versicherungsrecht" 1987, Heft 44, S. 1135